Berufsverbot.

Wegen fehlender Voraussetzungen zur Ausübung der Berufe und Ämter entbehrt jede Betätigung mit oder ohne Auftrag mit Bezug auf Gesetze und Verordnungen der aufgelösten Bundesrepublik Deutschland jeder rechtlichen Grundlage, weswegen ich alle Auftraggeber, Beauftragte und Dienstleistende auffordere, ihre Tätigkeit einzustellen. Bis auf weiteres erteile ich die Berechtigung zur Aufnahme jeder Tätigkeit, und ohne meine Erlaubnis sind alle Dienst- oder sonstige Handlungen rechtswidrig.

Gemäß geltendem Recht, ist die Geschäftsfähigkeit der Tätigen die erste Voraussetzung für die Ausübung eines Amtes und jeder beruflichen Tätigkeit, und zweite Voraussetzung ist ihre Eignung dazu. Jedoch sind die Personen, die in Deutschland in den Ämtern und beruflich tätig sind, den Beweis ihrer Geschäftsfähigkeit und Eignung mir schuldig geblieben, wobei mein Anspruch, von den Schuldner das besagte zu fordern, gleichfalls rechtens ist. Im Gegenteil, alles, was sie tun, wie sie es tun, und wie sie sich gegenüber mir verhalten, bestätigt mein Urteil darüber, daß sie geschäftsunfähig sind, von ihrer Eignung zu jeder Tätigkeit ist gar zu schweigen. Die Feststellung dieses Tatbestandes führte zu logischer Schlußfolgerung, ihre Gesamtheit gemäß geltendem Recht aufzulösen und wegen ihrer Geschäftsunfähigkeit eine rechtliche Betreuung über sie anzuordnen. Obwohl sie meine Beschlüße bis heute nicht anerkennen, weil sie sich für unschuldig halten, sich von jeder Schuld freisprechen, das Begehen unerlaubter Handlungen fortführen, und geltendes Recht brechen, ändert ihr Verhalten an dem Recht und an meinen Beschlüßen nichts. Erst wenn Personen, die ich für geschäftsunfähig erklärte und über sie eine rechtliche Betreuung anordnete, erkennen und anerkennen, daß meine Beschlüße rechtens und gültig sind, und was noch wesentlich ist, nachdem sie ihr rechthaberisches und rücksichtsloses Verhalten aufgeben, können sie auf Änderung meines Urteils über sie hoffen.

Dr. Andrej Poleev

Andrej Polser

Berlin, 16.06.2023